



Amtlicher Teil

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

1. Beschlussfassungen anlässlich der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 02. Dezember 2010.
2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen (Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung)
3. Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung)
4. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Straußberg
5. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Straußberg am 20. Februar 2011
6. Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Sondershausen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Straußberg
7. Wahlbekanntmachung
8. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Werkleitung des Versorgungsbetriebs der Stadt Sondershausen für 2009
9. Allgemeinverfügung - Festlegung Verbrennzeiten - Gemäß § 4 Abs. 1 der Thüringer Pflanzenabfallverordnung vom 02.03.1993
10. Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung Gotha - Flurbereinigungsverfahren Görsbach-Auleben / Änderungsbeschluss Nr. 1
11. Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2011

Beschlussfassungen anlässlich der 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 02. Dezember 2010

öffentlicher Teil:

- SR 110-11/2010 Beschluss über die 1. Änderungssatzung – Straßenausbaubeitragsatzung
- SR 111-11/2010 Beschluss über den 2. Entwurf und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohnbebauung Schersental II“
- SR 112-11/2010 Beschluss über den Stellenplan 2011
- SR 113-11/2010 Beschluss über die Ermächtigung des Bürgermeisters zum Zwecke der Führung von Verhandlungen zur Eingliederung der Gemeinde Niederspier in die Stadt Sondershausen
- SR 114-11/2010 Beschluss über die Straßenumbenennung eines Teilstückes der G.-Hauptmann-Straße in „Knappschaftsstraße“ zum 01. Januar 2011
- SR 115-11/2010 Beschluss über den Jahresabschluss des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen (VBS) für 2009 und Entlastung der Werkleitung
- SR 116-11/2010 Beschluss über die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen zum 31. Dezember 2010
- SR 117-11/2010 Beschluss über den Wirtschaftsplan 2011 des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen
- SR 118-11/2010 Beschluss über die Kreditaufnahme in Höhe von 2 Mio. € durch die Stadtwerke Sondershausen GmbH und Aufhebung des Beschlusses-Nr.: SR 54-5/2010 vom 25. März 2010
- SR 119-11/2010 Beschluss über die Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter für die Wahl des/der Ortsteilbürgermeisters/-in im Ortsteil Straußberg

nichtöffentlicher Teil:

- SR 120-11/2010 Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen für Lärmschutzmaßnahmen an Gemeindestraßen/Einbau eines Lärm mindernden Fahrbahnbelages in der Borntalstraße (Konjunkturpaket II)
- SR 121-11/2010 Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes zu einem Gewerbegrundstück, Gemarkung Sondershausen, Flur 16, Flurstück 887/1
- SR 122-11/2010 Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes zu einem Gewerbegrundstück, Gemarkung Stockhausen, Flur 7, Flurstück 188/3
- SR 123-11/2010 Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes, Gemarkung Hohenebra, Flur 1, Flurstücke 43/5 und 43/11

- SR 124-11/2010 Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes, Gemarkung Thalebra, Flur 1, Flurstücke 85/1, 85/3 und 126/1
- SR 125-11/2010 Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes, Gemarkung Schernberg, Flur 1, Flurstück 116/3
- SR 126-11/2010 Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes, Gemarkung Schernberg, Flur 1, Flurstück 115/1
- SR 127-11/2010 Beschluss über einen Verkauf im Ortsteil Straußberg, Flur 3, Gemarkung Straußberg, Flurstücke 44/30 und 110/37
- SR 128-11/2010 Beschluss über einen Verkauf im Ortsteil Straußberg, Gemarkung Straußberg, Flur 1, Flurstücke 48/8 und 1/3
- SR 129-11/2010 Beschluss über einen Grundstückstausch bezüglich der „Possenauffahrt“, Flurstücke in den Gemarkungen Sondershausen und Stockhausen
- SR 130-11/2010 Beschluss über einen Grundstückstausch in der Gemarkung Großfurra
- SR 131-11/2010 Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses-Nr.: SR 255-22/2007 des Stadtrates vom 12. Juli 2007 und Neubeschluss zu einem Verkauf eines Grundstückes
- SR 132-11/2010 Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes zu einem Abwassersammler, Gemarkung Stockhausen, Flur 7, Flurstück 188/3
- SR 133-11/2010 Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes zu einem Abwasserpumpwerk, Gemarkung Großfurra, Flur 5, Flurstück 173/22
- SR 134-11/2010 Beschluss über die Niederschlagung von Forderungen aus der Gewerbesteuer und den Gewerbesteuerzinsen 2002-2005 incl. Nebenforderungen
- SR 135-11/2010 Beschluss über die Niederschlagung von Forderungen aus der Gewerbesteuer und den Gewerbesteuerzinsen 2005-2008 incl. Nebenforderungen

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen (Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 die folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen – „Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung“ - beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 100-9/2010)

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Sondershausen, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Sondershausen Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Kostenersatz gemäß § 48 Abs.1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG wird erhoben für alle Leistungen der Feuerwehr
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren gemäß § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen oder Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungsanlage oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Gebühren werden erhoben für
 1. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 2. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs: 1 Nr. 1 bis 6 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
 - überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung einer allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
 - die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 - die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen. Für Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, erfolgt die Berechnung nach vergleichbaren Leistungen.

- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Die erste Stunde der Einsatzzeit wird voll berechnet; weiterhin wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Die Einsatzzeit ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Die Berechnungsgrundlage der Kosten für Brandsicherheitswachen ist die vorstehende Zeitregelung.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (5) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richten sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung.
- (6) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
 1. Die Selbstkosten der Stadt Sondershausen für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich Entsorgung,
 2. die Reparatur- oder Ersatzbeschaffung für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind,
 3. die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhandlungskomme Geräte.
- (7) Tagessätze werden nur für volle Tage berechnet. Ergibt sich aus der Anwendung des Tagessatzes eine niedrigere Gebühr als aus dem Stundensatz, so ist der Tagessatz anzuwenden.
- (8) Die Anzahl des eingesetzten Personals sowie die Anzahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (9) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensuldner für die Brandsicherheitswache sind die Veranstanter i.S.d. § 22 Abs. 1 ThürBKG.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 1. für den Kostenersatz gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit dem Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung,
 2. auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung,
 3. für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/ Gebührensuld wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe/ Zustellung des Abgabenbescheides fällig.



- (3) Die Stadt Sondershausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Satzungen über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen vom 03. September 2001 sowie der Gemeinde Schernberg vom 16. Dezember 1996 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:

Sondershausen, den 11. Januar 2011

gez. K r e y e r - Siegel -
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sondershausen vom 11. Januar 2011 (Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Kosten- und Gebührentarif

I. Allgemeines

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts Anderes festgelegt ist, als Stundensätze. Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50% der angegebenen Gebühren berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeug, die über 12 Stunden hinausgeht, wird der jeweilige Tagessatz, der das 12-fache des Stundensatzes beträgt, berechnet.

Bei der Gestellung von Geräten werden der Ausgabe- und Rückgabebetrag als 1 Tag berechnet. Das Vermieten von Schlauchmaterial erfolgt nur nach dem jeweiligen Tagessatz.

II. Personalleistungen

	Euro/Stunde
1. Ausführungen von Arbeiten aller Art, Beaufsichtigung von Maschinen und Geräten je Einsatzkraft	28,00
2. Sicherheitswachen je Einsatzkraft	11,00
3. Wird von den Arbeitgebern der eingesetzten ehrenamtlichen Feuerwehrleute eine Erstattung des Verdienstausfalls angefordert, werden die tatsächlichen Kosten berechnet.	

III. Sachleistungen

<u>1. Fahrzeuge einschließlich Geräte</u>	Euro/Stunde
- Löschgruppenfahrzeug LF 16	90,00
Löschgruppenfahrzeug LF 8	80,00
Löschgruppenfahrzeug LF 10 – 6	90,00
Staffellöschfahrzeug StLF 10 – 6	85,00
Tanklöschfahrzeug TLF 16	90,00
Tanklöschfahrzeug TLF 50	100,00
KLF	70,00
Drehleiter DLK 23-12	150,00
Lkw Transportfahrzeug	50,00
Mannschaftstransportfahrzeug	60,00
Einsatzleitwagen (ELW)	60,00
Vorausrüstwagen (VRW)	90,00
Rüstwagen 1 (RW 1)	100,00

Meßgerätewagen GW – Meß	80,00
Ölsanimat	70,00

<u>2. Anhänger und Motorgeräte</u>	Euro/Stunde
Fahrzeughänger mit Geräten	30,00
Tragkraftspritze	30,00
Stromaggregat	20,00
Motorsäge	15,00
Elektrische Tauchpumpe	15,00

<u>3. Sonstige Geräte</u>	Euro/Stück
Übergangsstücke, Verteilerstücke, Wasserstrahlpumpen, Standrohre, Kupplungsschlüssel	5,00

<u>4. Schläuche</u>	
A-Druckschlauch	20,00
B-Druckschlauch	16,00
C-Druckschlauch	14,00
Saugschlauch	20,00

<u>5. Löschgeräte</u>	
Kübelspritze (Tagessatz)	5,00
Feuerlöscher	Kosten der Wiederbefüllung + Zuschlag von 10% für den Verwaltungsaufwand

<u>6. Tragbare Leitern</u>	Euro/Stück
bis 5 m Höhe	5,00
bis 10 m Höhe	10,00
über 10 m Höhe	15,00

<u>7. Atemschutztechnik</u>	Euro/Stück
1/2 – Jahresprüfung, Grundprüfung, Reparaturprüfung von Pressluftatmern und Rettungszubehör	15,00

<u>7.1. Pressluftatemgeräte 200 bar Flaschen prüfen</u>	4,00
Überprüfung umfasst: Flaschendruck (4 Flaschen pro Gerät), Fälligkeit Revision der Flaschen (6-Jahres-TÜV), Flaschen ab 170 bar auf 200 bar füllen	

<u>7.2. Pressluftatmer 300 bar Flaschen prüfen</u>	5,00
Überprüfung umfasst: Flaschendruck (2 Stück/Gerät) prüfen, Fälligkeit Revision der Flaschen (6 Jahre TÜV), Flasche ab 260 bar auf 300 bar füllen.	

<u>7.3. Pressluftatemgeräte reinigen</u>	5,00
Druckluftatemgeräte 200 und 300 bar reinigen: Reinigung umfasst: Reinigung der Trageplatte, Bebänderung und Gummiteil Nachweisführung und verplomben	

	Euro/Stunde
<u>8. Reparaturen im Bereich Pressluftatemgeräte</u>	25,00
Reparatur erfolgt bei Bedarf und bei den Überprüfungen zuzüglich Ersatzteile nach gültigen Preis des Herstellers	

<u>9. Atemschutzmasken reinigen, desinfizieren, prüfen</u>	Euro/Stück
Atemschutzmaske demontieren, reinigen, desinfizieren, trocknen, Ventile prüfen, Sprechmembrane prüfen, montieren, Dichtprüfung der Atemschutzmaske, Schreiben reinigen, Kennzeichnung, Maske in Folienbeutel einschweißen.	15,00

<u>9.1. Reparatur Atemschutzmasken 13029</u>	25,00
zuzüglich Ersatzteile nach gültigem Preis des Herstellers	

<u>10. Füllen von Pressluftflaschen</u>	Euro/Liter
Pressluftflasche 200 bar	0,50
Pressluftflasche 300 bar	0,70

**11. Druckschläuche**

Euro/Stück

11.1. Druckschläuche A, B und C reinigen,

prüfen und trocknen, transportfertig machen
Druckschläuche sind nach jedem Gebrauch
prüfungspflichtig oder
mindestens alle 2 Jahre

Druckschlauch „A“ 20 m waschen, prüfen, trocknen	8,00
Druckschlauch „B“ 20 m waschen, prüfen, trocknen	7,00
Druckschlauch „C“ 20 m waschen, prüfen, trocknen	6,00
Druckschlauch „D“ (15 - 20 m) waschen, prüfen, trocknen	5,00
Druckschlauch „D“ (bis 10 m) waschen, prüfen	2,50

11.2. Reparatur von Druckschläuchen

Mängelfeststellung, ausmessen, schneiden,
1 Stück Kupplung einbinden,
Druckprüfung wird gesondert berechnet.

Kupplung A einbinden	11,00
Kupplung B einbinden	5,00
Kupplung C einbinden	5,00
Kupplung D einbinden	4,00
Preise sind inklusive Einbindedraht zuzüglich Ersatzteile nach gültigem Preis des Herstellers	

12. Saugschläuche

Euro/Stück

12.1. Prüfen von Saugschläuchen

Prüffrist: jährlich
Prüfung umfasst: Handreinigung der Saugschläuche, trocken
und Einsprühen mit Silikon, Prüfung auf Überdruck, Innen-
beschichtung begutachten.

Saugschläuche „A“ prüfen 1,6 m	11,00
Saugschläuche „A“ prüfen 2,5 m	15,00
Saugschläuche „B“ prüfen 1,6 m	10,00
Saugschläuche „C“ prüfen 1,6 m	10,00

12.2. Reparatur Saugschläuche

Kupplung „A“ einbinden	15,00
Kupplung „B“ einbinden	15,00
Kupplung „C“ einbinden	15,00
Preise sind inklusive Einbindedraht zuzüglich Ersatzteile nach gültigem Preis des Herstellers	

13. Prüfen wasserführender Armaturen

Prüfung umfasst: Druckprüfung und Ober-
flächenreinigung, Funktionskontrolle pro Armatur 5,00

14. Prüfung tragbarer Leitern

Euro/Stück

Schiebeleiter 3-teilig	20,00
Schiebeleiter 2-teilig	15,00
Steckleiter	je Teil 10,00
Klappleiter	10,00

IV. Materialverbrauch / Kosten der Entsorgung

1. Materialien wie Wasser, Sauerstoff, Pulver, Ölbindemittel
usw. werden nach dem Verbrauch zu den jeweiligen Tages-
preisen berechnet.
2. Die Entsorgung von gebrauchten Ölbindemitteln oder son-
stigen Verbrauchsmaterialien wird nach dem jeweiligen
Tagestarif oder den tatsächlichen Kosten be-rechnet.

V. Kostenersatz für missbräuchliche Alarmierung

Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet, zu-
sätzlich eines Grundbetrages von 400,00 €.

Vermerk:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-
ten, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen
worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach §21 Abs.

4 Thür-KO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Be-
kanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des
Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend ge-
macht wor-den ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Anzei-
ge, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wor-
den sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann
auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verlet-
zung geltend machen.“

Satzung über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde-
und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501),
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.
S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010
(GVBl. S. 113, 114), des § 49 Abs. 3 der Thüringer Bauordnung (Thür-
BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S.
349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592)
und der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-
KAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) hat der Stadtrat der
Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 07. Oktober 2010 die fol-
gende Neufassung der Satzung über die Ablösung der Verpflichtung
zur Schaffung von Stellplätzen und Garagen der Stadt Sondershausen
– Stellplatzablösesatzung - beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 101-9/2010)

§ 1 Abgabentatbestand

Nach § 49 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 ThürBO können nach §
49 Abs. 1 ThürBO erforderliche Stellplätze mit Einverständnis der
Stadt Sondershausen durch Zahlung eines Geldbetrages an die
Stadt Sonderhausen abgelöst werden.

§ 2 Abgabenhöhe

- (1) Der Geldbetrag pro Stellplatz und Bauvorhaben wird für das Ge-
biet der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile ent-
sprechend der räumlichen Zuordnung der Baugrundstücke in
Gebietszonen wie folgt festgesetzt:
 - a) Zone I: 2.500 €
(Innenstadtgebiet; umgrenzt von: Ulrich-von-Hutten-Stras-
ße, Lohberg, Schlosskomplex, Am Schlosspark, J.-K.-Wezel-
Straße, Schösserstraße, Stiftstraße, Karnstraße, Gartenstra-
ße, Güntherstraße – gemäß Karte/Anlage 1)
 - b) Zone II: 2.000 €
(das übrige Stadtgebiet der Stadt Sondershausen)
 - c) Zone III: 1.000 €
(Ortsteile Großfurra, Berka, Oberspier, Schernberg;
Immenrode, Straußberg, Himmelsberg, Hohenebra,
Thalebra, Kleinberndten, Großberndten)
- (2) Die Grenzen der Gebietszone I sind in Anlage 1 (Karte, Maßstab
1:5.000) gekennzeichnet.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Im Falle einer Freiflächenbewirtschaftung sind die gemäß Abs. 1
ermittelten Beträge um 2/3 zu kürzen.
- (4) Die vorstehend genannten Beträge gelten für einen PKW- Stell-
platz. Werden größere Stellplätze, z.B. für LKW oder Busse, gefor-
dert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Be-
trages festgesetzt.